

det sich dann aber dafür, daß die Brautleute die eigentlichen Spender des Ehesakramentes sind. „Ihre grundsätzliche Befähigung zur Sakramentenspendung kann man in der durch die Taufe geschenkten Teilhabe an den Ämtern Christi festmachen“ (184). Das fünfte Kapitel (Der Kreis der an die kanonische Eheschließungsform gebundenen Personen, 118–140) bestimmt jene, die an die Form der Eheschließung gebunden sind. Hierauf antwortet can. 1117: „Die ... vorgeschriebene Eheschließungsform muß unbeschadet der Vorschriften des can. 1127, § 2 eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.“ Ganz mit Recht weist J. in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Begriff „katholische Kirche“ nicht einen monolithischen Block bezeichnet, sondern 22 Rituskirchen, wobei freilich die lateinische Kirche eine Sonderstellung einnimmt. Im sechsten Kapitel (Actu formalis ab Ecclesia catholica deficere, 141–161) problematisiert der Vf. vor allem den staatlicherseits ermöglichten Kirchenaustritt in der Bundesrepublik. Der „Erklärung der Diözesanbischofe der Bundesrepublik Deutschland vom Dezember 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ will J. keine gesetzliche Relevanz einräumen. Sie sei bestenfalls eine Ermahnung. Trotzdem wertet der Autor den staatlicherseits ermöglichten Kirchenaustritt (vor dem Amtsgericht oder vor dem Standesamt) als formalen Austritt aus der Kirche. Im siebten und letzten Kapitel (Zur Frage der bloßen Zivilehe formpflichtiger Personen 162–183) will J. die bloße Zivilehe formpflichtiger Personen im kirchlichen Bereich nicht als Ehe verstanden wissen. „Als Grund dafür kann auf das Fehlen des kirchlichen Rechtsaktes hingewiesen werden, der gesetzt werden muß, wenn im kirchlichen Bereich der Rechtschein einer Ehe entstehen soll“ (183). Ein Abkürzungsverzeichnis (187–191) und ein Literaturverzeichnis (192–206) schließen dieses nützliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

SEBOTT, REINHOLD, *Fundamentalkanonistik*. Grund und Grenzen des Kirchenrechts. Frankfurt: Knecht 1993. 232 S.

Daß in dem Ausdruck „konfessionelle Kontroversen“ zweimal die Silbe *con* vorkommt, haben Kanonisten und Kirchenrechtswissenschaftler schon zu Zeiten nicht verhehlen können, als es noch keinerlei Ökumene gab. Sie haben sich wechselseitig an die Geschichte erinnert; sie haben Fälschungen erkannt bzw. zugeben müssen, und sie sind die Entwicklungen nachzuzeichnen bemüht gewesen. So mancher Kanonist, der an der bloßen Ausbildung seiner Studenten fürs kasuistische Tagesgeschäft kein Genüge finden konnte, hat die großen Darstellungen von *Paul Hinschius*, *Rudolf Sobm* und *Ulrich Stutz* studiert. Und für die evangelische Kirchenrechtswissenschaft führte spätestens die Verstehensrückfrage immer wieder zu den Dokumenten alter Zeiten und insbesondere des Papsttums. – Am Ende des 19. Jahrhunderts schien es dann mal so, als seien die getrennten Lager nunmehr klar bestimmt. Auf katholischer Seite regierte ein im Grunde triumphalistisches Konzept, demzufolge das Kirchenrecht der Kirche von frühesten Anfängen an eingestiftet gewesen sei und sich wie aus einem einzigen Samenkorn heraus entwickelt habe. Und auf evangelischer Seite dominierte ein im Grunde idealistisches Konstrukt, demzufolge die geistbestimmten Anfänge der Christenheit langsam, aber sicher den Rechtsbestimmungen der Kirche gewichen seien. Es läßt sich heute aufzeigen, wie erstere Vorstellung von so etwas wie „Baum“ her dachte und letztere von so etwas wie „Bau“ bzw. „An- und Umbau“ oder gar „Abbau“.

Das hier anzuzeigende Buch referiert in seinem ersten und zweiten Teil die Debatte um *Rudolph Sobm*, die seit 1918/19 weithin eine innerkatholische war, weil die evangelische Kirchenrechtslehre seit jener ungemütlichen Stunde Null, wo die aus der Reformation hervorgegangenen Landeskirchen eigenständig geworden waren, meinte, die Verunsicherung durch *Sobm* könne als überholt betrachtet werden. Einspruch durch den Meister war nicht mehr zu befürchten – er war gerade am Ende der alten Ära 1917 gestorben. – Im dritten Teil ist der Verf. sodann bemüht, Grundlagen und Grenzen in einer eigenen Synthese zu bestimmen. Er ist hier im Gespräch mit Zeitgenossen seiner eigenen und anderer Konfession, ohne schon wirklich zu einem runden Ergebnis zu gelangen. Eher zögernd und längst nicht in dem Umfang, der nötig wäre, bezieht S. das

zeitunabhängige und geradezu allgegenwärtige Verlangen ein – sei es der Individuen, sei es der Institutionen –, in und nach gültigen Bestimmungen zu leben und zu handeln und gegen Willkür und Bedrohungen nicht allein zu stehen. – Vielleicht nur gebotener Kürze wegen führt S. auch kaum aus, was die Forschung der letzten 200 Jahre an so vielen Stellen zutage gefördert hat, nämlich daß das Christentum und die Kirchen (der Singular Kirche wäre hier gänzlich unangebracht) schon ganz früh und auch später immer wieder in der Rechtsgestaltung Anleihen aufgenommen haben und daß sie sich an anderweitig vorgefundenes Recht und Gesetz mal mit mehr und mal mit weniger Erfolg angelehnt, es sich assimiliert haben. Der Altkatholizismus (wie man im 19. Jahrhundert noch sagte) bzw. der Frühkatholizismus läßt sich am besten doch wohl so verstehen, daß er ein Vorgang der Komplexitätsreduktion war. Es wurde vereinfacht und vereinheitlicht, analogisiert und in ein Stufensystem gebracht, was bis dahin eher disparat gewesen war und auseinanderzufallen drohte. – Wer die besagten Forschungsergebnisse ernst nimmt, ist durchaus nicht gehindert, das inkarnatorische Bekenntnis von Chalzedon als einen Canon Canonum zu verwenden und an ihm kritisch zu messen, ob die kirchliche Gesetzgebung nun tatsächlich Christi Zur-Welt-Kommen treibt (oder eben nur angeblich). Ein solcher Canon Canonum könnte manche Besinnung auslösen. Doch zu meinen, mit seiner Hilfe ließe sich auch ein der ganzen Christenheit gemeinsames Kirchenrecht schaffen, das wäre gewiß wirklichkeitsfremd. – Der in diesem Buch an die zwanzigmal erwähnte *Luther* ist der von *Sobm* (weit vor der Luther-Renaissance) gezeichnete *Luther*. Es wird leider nicht deutlich, daß jener *Martin Luther*, der die Kirche in den Ketten des Corpus Iuris Canonici gefesselt sah, durchaus einen hohen Begriff vom Kirchenrecht und von der Lebenswelt des Rechts überhaupt hatte.

H. GROTE

IURI CANONICO PROMOENDO. FESTSCHRIFT FÜR HERIBERT SCHMITZ ZUM 65. GEBURTSTAG. HRSG. Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Peter Krämer, Ilona Riedel-Spangenberg. Regensburg: Pustet 1994. XI/932 S.

Die vorliegende Festschrift für den bekannten und hochgeschätzten Münchener Kanonisten Heribert Schmitz enthält 40 Beiträge. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. *R. Sobański* fragt (57–73) nach der Bedeutung von can. 210: „Alle Gläubigen müssen je nach ihrer eigenen Stellung ihre Kräfte einsetzen, ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern.“ Ist dies ein Rechtssatz? Gehört eine solche Ermahnung in den CIC? Antwort: Über die Zweckmäßigkeit von can. 210 kann man wirklich streiten. Nicht nur derjenige, der das Recht nicht mit der Moral vermischen möchte, sondern auch derjenige, der eine Aufnahme ethischer Forderungen ins Recht nur dann zuläßt, wenn diese zur Erhaltung der kirchlichen Gemeinschaftsordnung unbedingt erfüllt werden müssen, wird die Zweckmäßigkeit einer Norm wie jener des can. 210 bestreiten. In der Untersuchung von *J. Vries* geht es um die christliche Familie aus kanonistischer Sicht (97–125). Obwohl die christliche Familie als „gleichsam häusliche Kirche“ bezeichnet wird, ist sie keine „Kirche“ im strikten Sinn, weil sie keine mit dem Weiheamt zusammenhängende bischöfliche und hierarchische Verfassung besitzt und nicht alle Funktionen von Wort und Sakrament erfüllen kann. *I. Riedel-Spangenberg* geht dem Zusammenhang von Verkündigungsdienst und Lehrautorität der Kirche nach (153–174). Sie betont besonders die Rückbindung des Amtes an das Volk Gottes. „Wenn auch der Verkündigungsdienst als Grundfunktion der gesamten Kirche im Zusammenhang mit institutionellen Einrichtungen und den Trägern der hoheitlichen Leitungsvollmacht nur unzureichend zum Ausdruck kommt, bleibt das kirchliche Lehramt dennoch auf das Glaubenszeugnis der Kirchengemeinschaft verwiesen“ (173). *L. Schick* geht es in seinem Beitrag (207–226) nicht nur um den Beichtort, wie die Überschrift des Aufsatzes („Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus rechtem Grund entgegengenommen werden“) vermuten lassen könnte, sondern darum, daß man *alle* im Laufe der Geschichte entwickelten *verschiedenen* Bußformen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung „revitalisiert“. Die gegenwärtige Krise des Bußsakramentes rührt auch daher, daß man es auf die Ohrenbeichte eingengt hat. Welches ist das Mindestwissen über das Wesen der Ehe? Dieser Frage geht *K.-Th. Geringer* nach (227–249). In früheren Zeiten mag es häufig so gewe-